



Gemeinde Mildenau
Ordnungsamt
Dorfstraße 95
09456 Mildenau

Name, Vorname des Antragstellers
Straße
PLZ, Ort
Telefon/Handy (bitte Mobilnummer angeben!)

Antrag zur Durchführung eines Lagerfeuers gemäß § 13 der Polizeiverordnung (PVO) der Gemeinde Mildenau

Abbrennort des Lagerfeuers (inkl. genaue Angaben zum Abbrennort wie z.B. Hof, Garten usw.; event. Skizze): Straße/ Hausnr.: Ort: Flurstück:
--

Zustimmung des Grundstückseigentümer (bei Nutzung Fremdgrundstück): (Unterschrift, Datum, evtl. Stempel)

Anlass des Lagerfeuers: Anzahl der Teilnehmer:	Datum/ Uhrzeit des Lagerfeuers <u>und</u> der Feierlichkeit: Hinweis: (Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 PVO – Schutz der Nachtruhe)
---	---

Die Bestimmungen zur Durchführung eines Lagerfeuers wurden ausgehändigt und zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Antragstellung:

1. Die Anträge zur Durchführung eines Lagerfeuers sind zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Mildenau - Ordnungsamt einzureichen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichem Grillmaterial (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
2. Die Verwaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Genehmigung für ein Lagerfeuer bis 22 Uhr. Dauert die Durchführung des Lagerfeuers bis nach 22 Uhr an, so gilt dieser Antrag gleichzeitig als Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 PVO – Schutz der Nachtruhe – und die Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 €. Für eine kurzfristige Antragsstellung wird ein Gebührensuschlag von 5,00 € erhoben. Eine kurzfristige Antragsstellung liegt vor, wenn der Zeitraum bis zum beantragten Beginn weniger als 4 Arbeitstage beträgt.
3. Eventuell noch benötigte Erlaubnisse u. a. nach der Gewerbeordnung, GEMA oder Sondernutzungssatzung sind von Ihnen rechtzeitig bei der dafür zuständigen Behörde zu beantragen.

- Für den Antragsteller - **Bestimmungen zur Durchführung eines Lagerfeuers**

Gemäß § 13 Absatz 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Mildena (PVO) i. g. F., ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichem Grillmaterial (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Bei der Durchführung eines Lagerfeuers ist folgendes zu beachten:

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist verantwortlich für die Sicherheit beim Abrennen des Lagerfeuers. Dies erfordert unter anderem eine Kontrolle nach Beendigung des Lagerfeuers. Für Schäden und eventuell eintretende Folgen des Feuers haftet der Antragsteller als Verantwortlicher.

Antragstellung:

Der Antrag ist zwei Wochen vor Durchführung des Lagerfeuers bei der Gemeinde Mildena, Ordnungsamt, Dorfstraße 95, 09456 Mildena einzureichen. Die Verwaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Genehmigung für ein Lagerfeuer bis 22 Uhr. Dauert die Durchführung des Lagerfeuers bis nach 22 Uhr an, so gilt dieser Antrag gleichzeitig als Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 PVO – Schutz der Nachtruhe – und die Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 €. Für eine kurzfristige Antragsstellung wird ein Gebührenzuschlag von 5,00 € erhoben. Eine kurzfristige Antragstellung liegt vor, wenn der Zeitraum bis zum beantragten Beginn weniger als 4 Arbeitstage beträgt. Die Genehmigung zur Durchführung des Lagerfeuers erfolgt unbeschadet Rechte Dritter.

Durchführung:

- Für die volle Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit (u. a. Sicherung der Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge, Einsatz von ausreichenden Ordnungskräften, Sanitätern) ist der Antragsteller verantwortlich.
- Es sind 10 m Abstand zu angrenzenden Gebäuden, brennbaren Außenwänden, Zelten und Lagern mit brennbaren Stoffen sowie 20 m Abstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs einzuhalten.
- Die Größe des aufgeschichteten Holzstapels darf die maximale Höhe von 1,00 m und die maximale Breite von 1,00 m nicht übersteigen.
- Es ist nur naturbelassenes, unbehandeltes und luftgetrocknetes Holz als Brennmaterial gestattet. Zum Entzünden des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger (leicht brennbare Flüssigkeiten) verwendet werden. Es dürfen nicht verbrannt werden: giftige Stoffe, die Gase entwickeln, brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, die explosionsartig verbrennen, Bauablagerungen, Bauschutt sowie kompostierfähige Gartenabfälle. Es dürfen keine Spraydosen ins Feuer geworfen werden. Die Feuer sind so anzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Starker Funkenflug ist zu vermeiden, die Umgebung in der Richtung des Funkenfluges ist im Bedarfsfall zu kontrollieren.
- Das zu verbrennende Holz ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht länger als 2 Tage vor dem Verbrennungstermin aufzuschichten. Liegt es länger, muss es vorher nochmals umgeschichtet werden.
- Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG), hier dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, überlassen werden, wenn sie nicht auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, verwertet werden können (z.B. Kompostierung). Pflanzliche Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
- Löschmittel und Geräte, wie z. B. Wasser, Sand, Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Eimer, Schaufel und Spaten sind bereit zu halten.
- Nach Beendigung ist das Lagerfeuer ausreichend zu löschen.
- Das in der Genehmigung festgelegte Datum, der Beginn sowie das Ende und der Ort des Lagerfeuers sind unbedingt einzuhalten. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben jederzeit ein Betretungsrecht des Abbrennortes, um die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Auflagen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.
- Bei Fragen können Sie sich gern an die Gemeindeverwaltung Mildena, Ordnungsamt wenden, Tel.: 03733/565511.